



Universität für Bodenkultur Wien

University of Natural Resources and Life Sciences, Vienna

Curriculum

für das Individuelle Bachelorstudium
mit der Bezeichnung:



Vorbemerkung

Diese Vorlage stellt die formale und inhaltliche Gliederung von individuellen Bachelorstudien an der BOKU dar. Sie ist für alle individuellen Bachelorstudien verbindlich und soll ihnen eine Hilfestellung bei der Entwicklung ihres Curriculums bieten.

Ausfüllhilfe: Die kursiven Texte sind als Information für die jeweiligen Inhalte zu verstehen und nach Fertigstellung des Curriculums zu löschen. Nicht kursive Textbausteine können unverändert übernommen werden.

INHALT

§ 1	Qualifikationsprofil	4
§ 2	Aufbau des Studiums	4
§ 3	Lehrveranstaltungen.....	5
§ 4	Freie Wahlveranstaltungen.....	5
§ 5	Pflichtpraxis	6
§ 6	Bachelorarbeit.....	6
§ 7	Abschluss.....	7
§ 8	Akademischer Grad	7
§ 9	Prüfungsordnung.....	7

§ 1 QUALIFIKATIONSPROFIL

Das individuelle Bachelorstudium [...] ist ein Studium, das der wissenschaftlichen Berufsvorbildung und der Qualifizierung für berufliche Tätigkeiten dient (§ 51 Abs. 2 Z 4 UG 2002 BGBl. I Nr. 81/2009). *Das Qualifikationsprofil ist jener Teil des Curriculums, der beschreibt, welche wissenschaftlichen und beruflichen Qualifikationen die Studierenden durch die Absolvierung dieses Studiums erwerben (§ 51 Abs. 2 Z 29 UG 2002 BGBl. I Nr. 81/2009). Es besteht aus zwei Teilen:*

1a) Kenntnisse, Fertigkeiten, persönliche und fachliche Kompetenzen

Hier sind jene Kenntnisse, Fertigkeiten sowie persönlichen und fachlichen Kompetenzen, über die die Absolventen und Absolventinnen dieses Studiums verfügen sollten, detailliert in Form von Lernergebnissen (Learning Outcomes) zu formulieren. Diese Lernergebnisse können z.B. lauten „Der Absolvent oder die Absolventin ist in der Lage...“; „Der Absolvent oder die Absolventin beherrscht den Umgang mit...“.

1b) Berufs- und Tätigkeitsfelder

Hier sind jene Berufs- und Tätigkeitsfelder einzufügen, für die dieses Bachelorstudium qualifiziert. Es ist darauf zu achten, dass das Qualifikationsprofil auch tatsächlich auf die möglichen Berufs- und Tätigkeitsfelder abgestimmt ist.

§ 2 AUFBAU DES STUDIUMS

2a) Dauer, Umfang (ECTS-Punkte) und Gliederung des Studiums

Das Studium umfasst einen Arbeitsaufwand im Ausmaß von 180 ECTS-Punkten. Das entspricht einer Studiendauer von sechs Semestern (gesamt 4.500 Stunden à 60 Minuten). Das Studium gliedert sich in:

Lehrveranstaltungen:	165 ECTS-Punkte,
davon entfallen auf	
freie Wahllehrveranstaltungen:	max. 10 ECTS-Punkte
fremdsprachige Lehrveranstaltungen*:	10 ECTS-Punkte
Bachelorarbeit:	12 ECTS-Punkte
Pflichtpraxis:	3 ECTS

* Im Rahmen des Pflichtlehrveranstaltungsangebotes dieses Curriculums müssen jedenfalls Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 10 ECTS-Punkten in englischer Sprache angeboten werden.

§ 5 PFLICHTPRAXIS

In allen individuellen Bachelorstudien an der BOKU ist eine Pflichtpraxis verpflichtend vorzusehen. Ist die Durchführung bzw. die Absolvierung einer Pflichtpraxis im Rahmen eines individuellen Bachelorstudiums nicht möglich, so ist im jeweiligen Curriculum eine entsprechende Äquivalenzleistung festzulegen.

Für die Pflichtpraxis sind – unabhängig der tatsächlichen Dauer an Arbeitswochen – drei ECTS-Punkte zu vergeben. Die Vergabe der ECTS-Punkte erfolgt für die Absolvierung des Pflichtpraxisseminars und nicht für die eigentliche Praxis. Die Teilnahme am Pflichtpraxisseminar setzt die bereits erfolgte Absolvierung der Pflichtpraxis voraus. Als Nachweis ist eine Pflichtpraxisbestätigung zu erbringen.

Zu beachten ist, dass sich durch die Vergabe von ECTS-Punkten für die Pflichtpraxis das Ausmaß der Lehrveranstaltungen der verbleibenden Pflichtlehrveranstaltungen um drei ECTS-Punkte verringert.

(1) Die Pflichtpraxis dient der Vertiefung der im Studium vermittelten Kompetenzen. Weiters hat sie zum Ziel, die aufgabenorientierte Anwendung des Gelernten und die Herstellung von Beziehungen zwischen Wissenschaft und Praxis zu fördern.

(2) Die Pflichtpraxis dauert mindestens [...] Wochen. Es wird empfohlen, die Pflichtpraxis zwischen dem 2. und 3. oder zwischen dem 4. und 5. Semester zu absolvieren. Eine Absolvierung in Teilen ist möglich.

(3) Die fachliche Aufarbeitung der Pflichtpraxis erfolgt im Rahmen des Pflichtpraxisseminars.

(4) *Die Ablaufplanung obliegt der zuständigen Fachstudienkommission und sollte hier beschrieben werden. Vorschlag: Der oder die Studierende hat sich in angemessener Zeit vor dem beabsichtigten Beginn der Pflichtpraxis zwecks Betreuung an den Leiter oder die Leiterin des Pflichtpraxisseminars zu wenden. Dem Leiter oder der Leiterin obliegt es, den oder die Studierende bezüglich der Wahl des Praxisplatzes zu beraten und hinsichtlich des Ablaufs der Pflichtpraxis und der Berichterstellung anzuweisen. Die Absolvierung der Pflichtpraxis in Teilen erfordert die Zustimmung des Leiters oder der Leiterin des Pflichtpraxisseminars.*

(5) Kann trotz redlichen Bemühens keine Stelle für eine Pflichtpraxis im Sinne von Abs. (1) gefunden werden, ist im Einvernehmen mit dem Leiter oder der Leiterin des Pflichtpraxisseminars eine Ersatzform zu wählen. Als Ersatzform kommt z.B. die Mitarbeit in einem Projekt an der Universität für Bodenkultur Wien oder an einer anderen facheinschlägigen Forschungsinstitution in Frage.

(6) Die ordnungsgemäße Absolvierung der Pflichtpraxis bzw. Erbringung der Ersatzleistung wird mit der Absolvierung des Pflichtpraxisseminars bestätigt.

§ 6 BACHELORARBEIT

Im Rahmen des Studiums ist eine eigenständige schriftliche Bachelorarbeit im Ausmaß von 12 ECTS-Punkten abzufassen. Ziel der Bachelorarbeit ist es, eine dem vorgesehenen Ar-

beitsaufwand angemessene Aufgabenstellung zu bewerkstelligen bzw. ein definiertes wissenschaftliches Problem zu bearbeiten.

Die Durchführung der Bachelorarbeit erfolgt im Rahmen der Lehrveranstaltung Bachelorseminar. *Wird die Bachelorarbeit im Rahmen einer anderen LVA (z.B. Laborübung) absolviert, so dient die LVA Bachelorseminar nur als „Verrechnungskonto“.*

Die Bachelorarbeit kann aus einem praktischen und einem schriftlichen Teil bestehen. Auf jeden Fall müssen die Ergebnisse der Bachelorarbeit in schriftlicher Form dargelegt werden. Der schriftliche Teil der Bachelorarbeit hat folgenden Aufbau:

- __ Titel
- __ Zusammenfassung (Abstract)
- __ Fragestellung/Stand des Wissens
- __ Material und Methoden
- __ Ergebnisse
- __ Diskussion der Ergebnisse
- __ Literaturverzeichnis

Anm. zu Aufbau der Bachelorarbeit: Spezifische Anpassungen sind möglich; diese sind vom Lehrveranstaltungsleiter bzw. von der Lehrveranstaltungsleiterin festzulegen:

Die Beurteilung der Bachelorarbeit und der Titel der Arbeit sind gesondert im Bachelorzeugnis anzuführen.

§ 7 ABSCHLUSS

Das Studium gilt als abgeschlossen, wenn alle Lehrveranstaltungen positiv absolviert und die Bachelorarbeit positiv bewertet wurde. Die Bestätigung des Abschlusses erfolgt per Bescheid.

§ 8 AKADEMISCHER GRAD

An Absolventen und Absolventinnen eines individuellen Bachelorstudiums wird der akademische Grad "Bachelor", abgekürzt „BA“, verliehen.

Wird der akademische Titel geführt, so ist dieser dem Namen *nachzustellen*.

§ 9 PRÜFUNGSORDNUNG

- (1) Das Studium ist abgeschlossen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
- die positive Absolvierung der Lehrveranstaltungen gemäß § 3 und § 4
 - die positive Beurteilung der Bachelorarbeit
 - Pflichtpraxis erfüllt und bestätigt

- (2) Die Beurteilung des Studienerfolges erfolgt in Form von Lehrveranstaltungsprüfungen. Die Lehrveranstaltungsprüfungen können schriftlich und/oder mündlich nach Festlegung durch den Leiter oder die Leiterin der Lehrveranstaltung unter Berücksichtigung des ECTS-Ausmaßes absolviert werden.
- (3) Der Leistungsnachweis erfolgt für jedes Fach durch den Leistungsnachweis der zum Fach gehörenden Lehrveranstaltungen. Die Gesamtbeurteilung für ein Fach ergibt sich aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Mittelwert der innerhalb des Faches absolvierten Lehrveranstaltungen. Ist der Mittelwert nach dem Dezimalkomma kleiner oder gleich 5, wird auf die bessere Note gerundet, sonst auf die schlechtere Note.
- (4) Die Prüfungsmethode hat sich am Typ der Lehrveranstaltung zu orientieren: Vorlesungen sind mit mündlichen und/oder schriftlichen Prüfungen abzuschließen, sofern diese nicht vorlesungsbegleitend beurteilt werden. Lehrveranstaltungen des Typs SE und PJ können mit selbstständig verfassten schriftlichen Seminararbeiten, deren Umfang vom Leiter oder von der Leiterin der Lehrveranstaltung festzulegen ist, abgeschlossen werden. Bei allen anderen Lehrveranstaltungen wird die Prüfungsmethode vom Leiter oder von der Leiterin der Lehrveranstaltung festgelegt.